

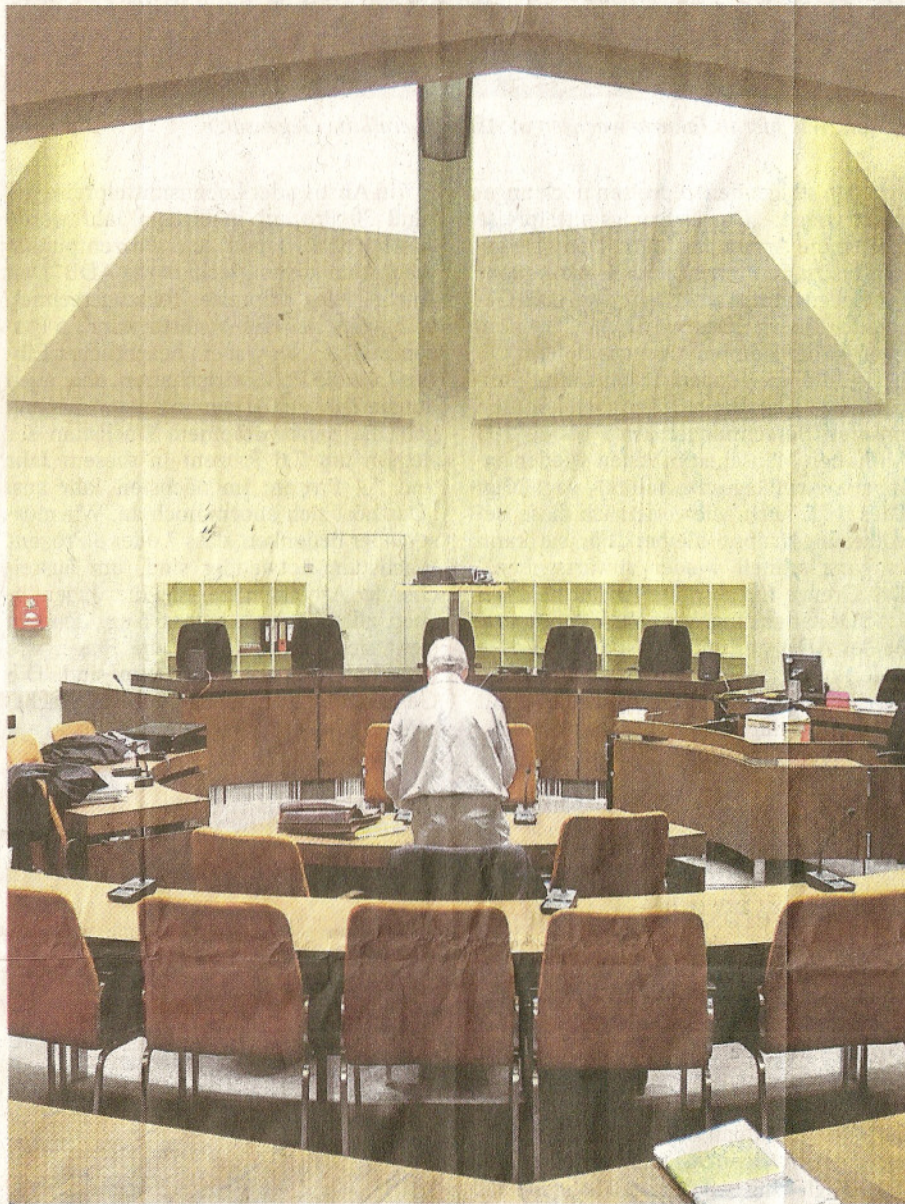
Schneller Prozess wird abgeschafft

FAZ 29.4.11

In Zivilprozessen dürfen die Verlierer oft nicht in die nächste Instanz gehen. Diesen „kurzen Prozess“ finden viele ungerecht. Die Regierung schafft nun eine neue Beschwerdemöglichkeit – aber nur, wenn der Streitwert mehr als 20 000 Euro beträgt.

jja. BERLIN, 28. April. Wer einen Zivilprozess verliert, hat künftig mehr Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Die Regierungskoalition will Betroffenen eine Rechtsbeschwerde erlauben, wenn die erste Instanz ihre Klage für aussichtslos hält und sie sogar ohne eine mündliche Verhandlung abschmettert. „Die bisherige Regelung wird von vielen Bürgern als unangemessene Beschränkung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten empfunden“, sagte Max Stadler, der Parlamentarische Staatssekretär von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (beide FDP), jüngst im Bundestag. Zudem hätten die Berufungsgerichte diese Bestimmung höchst unterschiedlich angewendet. Der Statistik zufolge macht etwa das Oberlandesgericht Bremen nur in 5,2 Prozent der Berufungen „kurzen Prozess“, das Oberlandesgericht Rostock dagegen in 27 Prozent aller Fälle.

CDU/CSU und FDP wollen deshalb den Unterlegenen eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde einräumen. Dann muss sich die obere Instanz doch noch mit den Akten beschäftigen. Allerdings soll dies nur gelten, wenn um mehr als 20 000 Euro gestritten wird. Eine weitere Neuerung: Wenn es für die Beteiligten von großer Bedeutung ist, müssen die Richter künftig ausnahmslos eine mündliche Verhandlung ansetzen. Hintergrund sind vor allem Arzthaftungsfälle. So hatte der Vater eines schwerbehinderten Mädchens, der den Medizinerinnen einen Kunstfehler bei der Geburt vorwirft, eine vielbeachtete Initiative gegen den Paragraphen 522 der Zivilprozessordnung gegründet,



Prozessverlierer haben bald vor Gericht eine zusätzliche Chance.

Foto Torsten Huber

der das ausschließlich schriftliche Gerichtsverfahren in vermeintlich eindeutigen Fällen gestattet.

Der Opposition geht die geplante Reform jedoch nicht weit genug – sie will die Vorschrift ersatzlos streichen. Sonja Steffen (SPD) verweist auf die Vielzahl

von Petitionen gegen die Regelung und auf Forderungen des Deutschen Anwaltvereins. „Die meisten Kläger werden die Hürde der Streitwertgrenze von 20 000 Euro ohnehin nicht überwinden“, sagte Steffen. Die bestehenden Gerechtigkeitslücken würden nicht geschlossen, weil bei

dieser Hürde nur 10 bis 20 Prozent der Fälle vor dem Bundesgerichtshof landen würden. Auch werde die derzeitige „Rechtszersplitterung“ durch die unterschiedliche Anwendungspraxis nicht beseitigt. Ingrid Hönlinger von den Grünen nennt es ebenfalls unbegreiflich, dass eine zwingende Vorschrift von der Justiz so unterschiedlich gehandhabt werde.

Allerdings wurde die umstrittene Regelung vor zehn Jahren ausgerechnet von der damaligen rot-grünen Bundesregierung eingeführt. Jan-Marco Luczak (CDU) bezeichnet das Verhalten von SPD und Grünen daher als „einigermaßen erstaunlich“. Die beiden Parteien schlugen die Streichung einer Vorschrift vor, die sie einst selbst in eigener Verantwortung ins Werk gesetzt hätten. Luczak erinnert zudem daran, dass die ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) die Einführung noch vor zwei Jahren im Parlament verteidigt habe. Er wandte sich gegen eine vollständige Abschaffung, weil das Beschlussverfahren zu einer Beschleunigung von Rechtsstreitigkeiten geführt habe. Außerdem dürfe man nicht das Interesse derer vergessen, die in erster Instanz gewinnen und deshalb möglichst schnell die Rechtskraft dieses Urteils erwirken wollten. Luczak warnte überdies vor einem Missbrauch zusätzlicher Rechtsmittel durch Prozessverlierer, die Berufung einlegten, um eine Zwangsvollstreckung gegen sie zu verzögern.

Der CDU-Rechtspolitiker räumt ein, dass die Berufungsgerichte – je nach Höhe der Klagesumme ist dies entweder ein Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof – durch die Reform einer Mehrbelastung ausgesetzt würden. Der Bundesgerichtshof, dessen Präsident Klaus Tolksdorf bereits öffentlich entsprechende Sorgen geäußert hatte, soll daher durch eine Änderung der Insolvenzordnung entlastet werden. Dort ist bislang vorgesehen, dass gegen Entscheidungen der unteren Gerichte eine Beschwerde in Karlsruhe erlaubt ist. Dies will die Koalition nun davon abhängig machen, dass die Vorinstanz eine Anrufung des Bundesgerichtshofs ausdrücklich zulässt. Der dafür zuständige Zivilsenat gilt als besonders stark belastet, weil mehr als 20 Prozent aller Rechtsbeschwerden bei ihm landen.